

79. 1. Erstreckt sich die öffentliche Beweiskraft der Verhandlungsniederschrift, die im bürgerlichen Rechtsstreit aufgenommen wird, auf die Personengleichheit der Vertragsschließenden?

2. Begeht ein Vertragsteilnehmer Privaturskundenfälschung, wenn er die Niederschrift mit falschem Namen unterzeichnet, und steht diese mit dem Vergehen gegen den § 271 StGB. in Tateinheit?

II. Orafaffenat. Urt. v. 25. Mai 1938 g. Et. 2 D 215/38.

I. Landgericht Berlin.

Auß den Gründen:

Der Angeklagte Et. lebte mit der Schn. zusammen. Er hatte sich gegenüber einer Gesellschaft, die an die Schn. die Wohnung vermietet hatte, als ihren Bruder ausgegeben. In einem Rechtsstreite, den die Gesellschaft gegen die Schn. führte, schloß er als deren Prozeßbevollmächtigter einen Vergleich vor dem Amtsgericht. Er trat hierbei mit in den Mietvertrag der Schn. ein und verpflichtete sich, gesamtschuldnerisch mit ihr die Miete und in Teilbeträgen die eingeklagten Rückstände zu bezahlen. Die gerichtliche Niederschrift unterzeichnete er als Kurt Schn. Darin hat das LG. die fälschliche Anfertigung einer öffentlichen Urkunde gesehen. Es hat den Angeklagten Et. wegen Verbrechenß gegen die §§ 267, 268 StGB. verurteilt.

Dazu ist u. a. folgendes zu bemerken. Es ist rechtsirrig, wenn die Strafkammer annimmt, der Angeklagte habe durch die Unterzeichnung mit dem falschen Namen eine öffentliche Urkunde — die gerichtliche Niederschrift — fälschlich angefertigt. Es ist aber zu prüfen, ob der Angeklagte durch die unwahre Unterzeichnung im Rahmen der gerichtlichen Niederschrift eine Privaturkunde fälschlich angefertigt und sich zugleich in Tateinheit mit dem Verstoße gegen den § 267 nach dem § 271 StGB. schuldig gemacht hat (RGSt. Bd. 39 S. 346, Bd. 61 S. 410).

Für die letzte Frage kommt es darauf an, ob sich die öffentliche Beweisraft der gerichtlichen Niederschrift über den Vergleich auf die Personengleichheit der Vertragsschließenden erstreckt; denn der § 271 StGB. gewährt nur soweit Strafschutz, als im Einzelfalle die öffentliche Beweisraft der Urkunde reicht (RGSt. Bd. 59 S. 13, 19). Mit der Rechtsprechung des RG. ist davon auszugehen, daß sich gemäß dem § 164 ZPO. die ausschließliche Beweisraft der Niederschrift über die mündliche Verhandlung im bürgerlichen Rechtsstreite nur auf die Beobachtung der für die mündliche Verhandlung vorgeschriebenen Förmlichkeiten bezieht (RGSt. Bd. 58 S. 58, 378; Bd. 59 S. 19; Bd. 61 S. 412, 413). Daraus folgt aber nicht, daß bei Aufnahme eines gerichtlichen Vergleiches (§ 794 Nr. 1

3PD.) die Angaben über die Personen der Beteiligten, die die Urkunde enthält, nicht von der öffentlichen Beweisraft der Beurkundung umfaßt würden. Denn der gerichtliche Vergleich hat zugleich die Eigenschaft eines verfahrensrechtlichen und eines bürgerlichrechtlichen Rechtsgeschäftes. Gerade für die öffentliche Beurkundung rechtsgeschäftlicher Vorgänge muß aber der Satz gelten, daß die Zweckbestimmung der Beurkundung, die aus dem Gegenstande zu entnehmen ist, grundsätzlich dazu führt, die umfassendere Beweisraft, wie sie schon hervorgehoben worden ist, zu bejahen (vgl. RWSt. Bd. 61 S. 413). Das RG. hat in dieser Entscheidung mit Recht darauf hingewiesen, daß sich der rechtsgeschäftliche Vorgang nicht von der Person der Beteiligten trennen läßt und seine Bedeutung darin liegt, festzustellen, eine bestimmte Person habe eine bestimmte Willenserklärung abgegeben. Diese Gesichtspunkte treffen auch auf einen Vergleich nach dem § 794 Nr. 1 3PD. zu, soweit der sachlichrechtliche Gehalt in Betracht gezogen wird. Es ist weder aus dem Sinne des Vergleiches als solchen noch aus der Art und Weise, wie das Gesetz die Beurkundung der Verlautbarung der Beteiligten geordnet hat, ein Grund dafür zu finden, ihn nicht für den Umfang seiner Beweisraft den Urkunden über rechtsgeschäftliche Vorgänge gleichzustellen, die in der freiwilligen Gerichtsbarkeit, namentlich im Grundbuchwesen und im Notariat, aufgenommen werden und sich in ihrer Beweisraft auf die Personengleichheit der Beteiligten erstrecken.

Ist die Vergleichsniederschrift unter Beachtung der wesentlichen Formvorschriften hergestellt, so ist sie gemäß dem § 415 3PD. und dem § 267 StGB. eine öffentliche Urkunde, deren Beweisraft sich auch auf die Angaben über die Person des Angeklagten als eines an dem beurkundeten Rechtsgeschäfte Beteiligten erstreckt. Der Angeklagte hat dann also durch Irreführung der Beamten den sachlichen Inhalt der an sich echten öffentlichen Urkunde beeinflusst und sich daher nach dem § 271 StGB. schuldig gemacht.

Seine Handlungsweise ist ferner als Privaturkundenfälschung (§ 267 StGB.) zu beurteilen, sofern er bezweckte, über die Gleichheit seiner Person zu täuschen. Zu seinen Handlungen, die den Tatbestand des § 271 mit verwirklicht haben, gehörte auch, daß er die Vergleichsniederschrift mit falschem Namen unterschrieb. Die 3PD. sieht allerdings keine solche Unterzeichnung der Niederschrift durch

Beteiligte vor. Ist sie aber geschehen, so bezieht sich, wie nicht zweifelhaft ist, die Beweisraft der Niederschrift darauf, daß der Beteiligte, der unter einem bestimmten Namen aufgetreten ist, die im Vergleich enthaltene Erklärung mit Namensunterschrift abgegeben hat. Das gilt daher auch für die Unterzeichnung durch den Angeklagten. Diese Namenszeichnung gibt dem Gedanken erkennbaren schriftlichen Ausdruck, daß die vorangehenden Erklärungen von Kurt Schn. abgegeben worden seien. Es ist damit eine Urkunde mit selbständigem Inhalte geschaffen worden (RGSt. Bd. 39 S. 346). Sie stellt sich als Privaturkunde dar, obwohl sie ihrem Inhalte nach von der Beweisraft der Niederschrift betroffen wird. Denn durch ihre Aufertigung wurde nicht etwa die Niederschrift als öffentliche Urkunde hergestellt. Aufertiger der amtlichen Urkunde waren allein die Beamten, die die Niederschrift aufgenommen haben. Der Angeklagte kann in dieser Beziehung auch nicht als mittelbarer Täter angesehen werden. Die für das Entstehen der Niederschrift maßgebenden Handlungen der Beamten machen die Sitzungsniederschrift zur öffentlichen Urkunde, und zu diesen Handlungen gehörte nicht die Unterschrift des bei dem Vergleich beteiligten Angeklagten (RGSt. Bd. 61 S. 410).